

## § 4

Der § 8 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

**„Kontenführung und Bereitstellung der Mittel**

(1) Für Planträger, volkseigene Betriebe und für verwaltete Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung sind zur Finanzierung der Aufgaben des Projektierungsplanes und des Investitionsplanes getrennte Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ zu führen. Für volkseigene Betriebe und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende WB (Zentrale) bzw. andere nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende wirtschaftsleitende Organe (Zentrale), die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen Fonds für Generalreparaturen zu bilden haben, ist außerdem ein Sonderbankkonto „Generalreparaturen“ zu führen.

(2) Sonderbankkonten für Staatsorgane und staatliche Einrichtungen sind für die Aufgaben des Projektierungsplanes und für Investitionsvorhaben ab 50 000 DM Wertumfang getrennt zu führen. Investitionsvorhaben unter 50 000 DM sind über die Haushaltskonten zu finanzieren.

(3) Die Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ für Investitionsvorhaben, für deren Finanzierung die Deutsche Investitionsbank zuständig ist, werden bei den Filialen der Deutschen Notenbank am Sitz der Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank geführt. Für Vorhaben des Wohnungsbaues sind die Sonderbankkonten bei den Sparkassen zu führen. In allen anderen Fällen werden die Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ bei dem Kreditinstitut eingerichtet, das für die Führung des laufenden Kontos des Investitionsträgers zuständig ist.

(4) Die Sonderbankkonten „Generalreparaturen“ werden bei dem Kreditinstitut eingerichtet, das für die Führung des laufenden Kontos des Investitionsträgers zuständig ist.<sup>5</sup>

(5) Die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel — mit Ausnahme der Haushalts- und Kreditmittel — sind zu den festgelegten Fälligkeitsterminen dem jeweiligen Sonderbankkonto „Projektierung“ bzw. „Investitionen“ zuzuführen. Soweit es sich um Sonderbankkonten volkseigener Betriebe einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden WB — einschließlich WB (Zentrale) — handelt, sind die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel ohne Ausnahme dem jeweiligen Sonderbankkonto zu den festgelegten Fälligkeitsterminen zuzuführen. Die Affiorisationen sind dem jeweiligen Sonderbankkonto monatlich in Höhe eines Drittels der dafür geplanten

Amortisationsverwendung des Quartals zuzuführen. Volkseigene Betriebe mit einem jährlichen Amortisationsaufkommen über 100 000 DM sind verpflichtet, die Zuführungen in kürzeren Fristen vorzunehmen.

(6) Den Sonderbankkonten „Generalreparaturen“ sind die als Zuführungen zum Fonds für Generalreparaturen geplanten Mittel monatlich in Höhe eines Zwölftels der geplanten Höhe des Fonds für Generalreparaturen zuzuführen.“

## § 5

Der § 16 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Bei einer bestätigten Verringerung des Wertumfanges des Projektierungs- bzw. des Investitionsplanes volkseigener Investitionsträger sind die zur Finanzierung nicht benötigten Mittel in folgender Reihenfolge freizustellen:

Haushaltsmittel bzw. Obligationen,

Mittel des Gewinnverwendungsfonds der WB,

Mittel des Fonds für Sonderabschreibungen der WB,

Mittel des Amortisationsverwendungsfonds der WB,

geplante Gewinnteile,

Amortisationen.

In Höhe der frei werdenden Gewinnteile haben erhöhte Abführungen an die WB bzw. an das zuständige Organ oder den zuständigen Haushalt zu erfolgen. Frei werdende Amortisationen sind gemäß § 4 a bzw. 4 b abzuführen.“

## § 6

Der § 19 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Wesentliche Kontrollfeststellungen für Vorhaben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft sind dem Generaldirektor der WB bzw. dem Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen mitzuteilen. Über Feststellungen, die die örtlichen Organe betreffen (Entwicklung der Arbeitskräfte, Folgemaßnahmen usw.), sind diese gleichfalls zu unterrichten.“

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers